

für deren Bedeutung vermitteln sollen (Einführungsvorlesungen), sind regelmäßig für das erste Semester bestimmt.

II.

Die Zahl der praktischen Übungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, wird auf vier erhöht; die Fächer können die Studierenden nach eigenem Ermessen bestimmen.

III.

§ 3 Abs. 3 der Vorschriften über die juristischen Prüfungen usw. wird durch Ziffer I und II nicht berührt.

IV.

Für die mündliche Prüfung ist folgendes zu beachten:

1. Die Rechtskandidaten sollen sich nicht nur über die erforderlichen Rechtskenntnisse, sondern namentlich auch über die Befähigung zu deren praktischer Anwendung ausweisen.
2. Das geltende Recht muß im Vordergrund stehen; doch sind auch auf diesem Gebiete Fragen über nebenächliche Einzelheiten zu vermeiden.
3. In jeder Prüfung sind eingehende Fragen auch über Staatsrecht zu stellen; auch das Verwaltungsrecht und das Völkerrecht, sowie die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft sollen regelmäßig zum Gegenstande der Prüfung gemacht werden.

V.

Vor dem 1. Oktober 1914 darf einem Rechtskandidaten die Zulassung zu der ersten juristischen Prüfung nicht deshalb verweigert werden, weil er nicht an mehr als drei praktischen Übungen teilgenommen hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 9. September 1913.

(L. S.)

Heinrich XXVII.
K. Graefel. Ruckdeschel.